

**Zusatzvereinbarung
zum Abschlussvertrag über die Abgeltung
urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des
Urheberrechtsgesetzes**

Im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung nach Art. 5 Abs. 2 des Anschlussvertrages wird folgendes vereinbart:

I. (1) Im Bereich der vom Anschlussvertrag umfassten Bibliotheken gehen die Beteiligten davon aus, dass 6 kirchliche Bibliotheken und 3 Werkbibliotheken unterschiedlicher Struktur zur Erstellung einer Ausleiherfassung aller Ausleihvorgänge benannt werden.

(2) Die Länder werden in Abstimmung mit dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. diese Bibliotheken namentlich auswählen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bibliotheksverband für die Erfassung in diesen Bibliotheken die notwendigen Vorbereitungen treffen wird.

(3) An den so bestimmten Bibliotheken werden im Abstand von 3 Jahren zweimal über je 3 Wochen hinweg alle Ausleihvorgänge erfasst werden.

II. Durch diese Erhebungen dürfen den Trägern der Bibliotheken nach Art. 1 des Anschlussvertrages keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**Vertrag zur Änderung der Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Abgeltung
urheberrechtlicher Ansprüche nach
§ 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 18.6.1975**

vom 16. Juni 1980

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: der Bund)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland und

das Land Schleswig-Holstein (im folgenden: die Länder)

einerseits

und die Verwertungsgesellschaft „Wort“

vereint mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft

rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München,

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, Berlin,
und die Verwertungsgesellschaft „Bild/Kunst“,
rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Frankfurt,
andererseits

ändern die Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 18.6.1975 wie folgt:

Artikel 1 Nr. I 1) der Zusatzvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Im Bereich der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gehen die Beteiligten davon aus, dass je 3 Einrichtungen im Sinne von Art. 1 des Vertrags aus folgenden Kategorien zur Erstellung einer Ausleiherfassung aller Ausleihvorgänge benannt werden:

1. Städte mit mehr als 600.000 Einwohnern
2. Städte mit 350.000 - 600.000 Einwohnern
3. Städte mit 200.000 - 350.000 Einwohnern
4. Städte mit 100.000 - 200.000 Einwohnern
5. Städte mit 20.000 - 100.000 Einwohnern
6. Sonstige Gemeinden
7. Fahrbibliotheken“

Artikel 2 Nr. I 3) der Zusatzvereinbarung erhält folgende Fassung:

„An den so bestimmten Einrichtungen werden jährlich zweimal über je 3 Wochen hindurch in saisonneutralen Zeiten (insbesondere April und September) alle Ausleihvorgänge erfasst werden.“

